

**Satzung der Hochschule Karlsruhe – Technik und Wirtschaft
zum Verfahren der Zulassung
für Bewerberinnen und Bewerber des
Studiengangs Tricontinental Master in Global Studies
an der Fakultät für Wirtschaftswissenschaften
Version 2
vom 14.04.2016**

Aufgrund der §§ 8 Abs. 5 Satz 1, 59 Abs. 1 Satz 2 des Gesetzes über die Hochschulen in Baden-Württemberg (Landeshochschulgesetz – LHG) in der aktuellen Fassung in Verbindung mit den §§ 3 Abs. 1 Satz 3, 20 Abs. 2 und 4 der Hochschulvergabeverordnung (HVVO) vom 13. Januar 2003 (GBl. S. 63, ber. S. 115), hat der Senat der Hochschule Karlsruhe – Technik und Wirtschaft am 5. April 2016 die nachfolgende Satzung beschlossen.

**§ 1
Anwendungsbereich**

- (1) Die Vergabe der Studienplätze für den Studiengang Tricontinental Master in Global Studies wird aufgrund des nachfolgend näher geregelten Eignungsfeststellungsverfahrens durchgeführt.
- (2) Es stehen insgesamt 24 Studienplätze zur Verfügung. Jeweils ein Drittel der Studienplätze wird von einer der drei Partnerhochschulen
 1. Hochschule Karlsruhe – Technik und Wirtschaft, Karlsruhe, Deutschland,
 2. National Chung Hsing University (NCHU), Taichung, Taiwan,
 3. Universidad de Monterrey (UDEM), Monterrey, Mexikoan die dort eingegangenen Bewerbungen vergeben.

**§ 2
Zuständigkeit**

Der Fakultätsrat der Fakultät für Wirtschaftswissenschaften der Hochschule Karlsruhe bestellt eine Auswahlkommission, die für die Durchführung des Eignungsfeststellungsverfahrens zuständig ist.

**§ 3
Form des Antrags**

Für Bewerbungen bei der Hochschule Karlsruhe ist das von der Hochschule Karlsruhe vorgesehene Formular zu verwenden. Zusätzlich ist eine spezielle Anlage für das Auswahlverfahren beizufügen.

**§ 4
Bewerbungsfristen**

Der Studienbeginn ist jeweils zum Wintersemester; Bewerbungsschluss ist der 15. Juni.

Aus Gründen der besseren Lesbarkeit wird auf eine durchgängige Funktionenbeschreibung auch in der weiblichen Form verzichtet. Die geschlechterbezogenen Bezeichnungen gelten sowohl in der weiblichen als auch in der männlichen Form.

§ 5 Entscheidungsgrundlagen

- (1) Voraussetzung für die Zulassung ist:
 - (a) Der Besitz eines Bachelor- oder Diplomabschlusses oder eines anderen, mindestens gleichwertigen Hochschulabschlusses der Fachrichtungen Betriebs- oder Volkswirtschaft, Management oder eine vergleichbare Qualifikation. Über die Vergleichbarkeit entscheidet die Auswahlkommission.
 - (b) Das Erststudium muss inhaltlich dem konsekutiven Charakter des angestrebten Masterabschlusses entsprechen.
 - (c) Der Umfang des Erststudiums muss mindestens 180 Credits (CP) nach dem European Credit Transfer System (ECTS) entsprechen. Das Erststudium muss mit einer Gesamtnote von 2,3 oder besser oder einer ECTS-Bewertung von mindestens B abgeschlossen worden sein. Ausnahmen sind in Abs. 2 geregelt.
 - (d) Der Nachweis von Englisch-Kenntnissen mindestens auf dem Niveau TOEFL 85 iBT, ein vergleichbarer Nachweis oder der Abschluss eines Erststudiums in überwiegend englischer Sprache mit einer auf Englisch angefertigten Abschlussarbeit. Das gilt nicht für Studienbewerber, deren Muttersprache Englisch ist oder die während ihres Studiums das Fremdsprachenzertifikat „Certificate of Proficiency in English for Professional Purposes“ der Hochschule Karlsruhe – Technik und Wirtschaft erbracht haben.
- (2) Wenn die in der Zulassungszahlenverordnung vorgegebene Anzahl der Studienplätze nicht mit Bewerbern nach Abs. 1 besetzt werden kann, können in Ausnahmefällen auch Studienbewerber mit Abschlüssen nach Abs. 1 und einer Gesamtnote von 2,5 oder besser zugelassen werden, wenn sie durch besondere fachspezifische Leistungen glaubhaft machen können, dass sie einen mindestens guten Studienerfolg erzielen können. Als besondere fachspezifische Leistungen gelten insbesondere: eine herausragende Studienleistung in den letzten drei Semestern des Erststudiums, vertiefte fachbezogene Berufserfahrung oder wissenschaftliche Tätigkeiten und Veröffentlichungen.
- (3) Übersteigt die Anzahl der Bewerber an der Hochschule Karlsruhe die Anzahl der durch die Hochschule Karlsruhe zu vergebenden Studienplätze, entscheidet die Platzierung in einer Rangliste gemäß § 6 über die Zulassung. Für den Bewerberkreis an der Hochschule Karlsruhe wird eine Messzahl gemäß § 6 gebildet. Zuerst erfolgt die Zulassung für den Bewerberkreis nach § 5 Abs. 1. Danach können Bewerber auf der Rangliste nach § 5 Abs. 2 zugelassen werden, wenn noch freie Studienplätze zur Verfügung stehen.
- (4) Sofern die Studienplätze nicht gemäß Abs. 1 vergeben werden können, besteht kein Anspruch auf Zulassung. Die Beurteilung der in Abs. 2 angeführten Kriterien erfolgt durch die Auswahlkommission.

§ 6 Auswahlentscheidung und Rang

- (1) Die Rangfolge für die Zulassung der eingegangenen Bewerbungen an der Hochschule Karlsruhe wird durch eine Messzahl bestimmt, die aus der Summe der Punkte für das Ergebnis der Abschlussprüfung des Erststudiums und der Punkte für den Grad der Eignung für die Aufnahme des Studiengangs Tricontinental Master in Global Studies gebildet wird.

- (2) Für das Ergebnis der Abschlussprüfung des Erststudiums erhält ein Bewerber mit der Gesamtnote 2,5 fünf Punkte. Für eine Gesamtnote besser als 2,5 ergibt sich die Punktzahl aus folgender Tabelle:

Gesamtnote	Punkte	Gesamtnote	Punkte	Gesamtnote	Punkte
1,0	20	1,5	15	2,0	10
1,1	19	1,6	14	2,1	9
1,2	18	1,7	13	2,2	8
1,3	17	1,8	12	2,3	7
1,4	16	1,9	11	2,4	6

- (3) Der Grad der Eignung für den Masterstudiengang Tricontinental Master in Global Studies wird durch die Auswahlkommission festgestellt. Die Auswahlkommission vergibt hierfür einen bis 20 Punkte, wobei 20 Punkte eine besondere Eignung darstellen. Die Einschätzung der Eignung erfolgt insbesondere unter Berücksichtigung berufsbildspezifischer Fähigkeiten und Leistungen auf dem Gebiet der Betriebswirtschaft, die der Bewerber darstellen und durch Vorlage geeigneter Belege glaubhaft machen muss. Dabei werden bis zu zehn Punkte in den folgenden Bereichen berücksichtigt:

- außergewöhnliche Studienleistungen auf Fachgebieten, die einen besonderen Bezug zum Masterstudium aufweisen,
- berufspraktische Erfahrungen,
- besondere Leistungen (z. B. Veröffentlichungen).

Weiterhin werden bis zu 10 Punkte für ein Motivationsschreiben vergeben.

- (4) Besteht nach Berechnung der Messzahl bei der Zulassung an der Hochschule Karlsruhe noch Ranggleichheit, entscheidet die Note der Abschlussarbeit (Thesis, Diplomarbeit oder andere). Besteht auch unter Berücksichtigung der Abschlussarbeit noch Ranggleichheit, werden alle gleichrangigen Bewerber zugelassen.

§ 7 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tag nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft. Sie gilt erstmals für das Zulassungsverfahren zum Wintersemester 2016/2017.

Karlsruhe, den 14.04.2016

Der Rektor
gez.

Prof. Dr. Karl-Heinz Meisel

Nachweis der öffentlichen Bekanntmachung
Ausgehängt am: 15.04.2016
Abgehängt am: 29.04.2016
Im Intranet veröffentlicht am: 15.04.2016

Zur Beurkundung

Daniela Schweitzer
Kanzlerin